



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidentialverfügung

Décision présidentielle

Decisione presidenziale

-4. Mai 1984

730

Bundesamt für Aussenwirtschaft; Reorganisation und
 Ernennung von Delegierten für Handelsverträge

Aufgrund des Antrages des EVD vom 15. März 1984

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

und mit Zustimmung der Finanzdelegation der eidg. Räte vom 2.5.1984

wird beschlossen:

1. Sieber Hans, PD, Dr. oec., 1937, von Widnau/SG, stellvertretender Direktor der Ueberklasse V, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in der Ueberklasse IV unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Ferner wird er als Stellvertreter des Direktors amtieren. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 129'450.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 15'790.--.

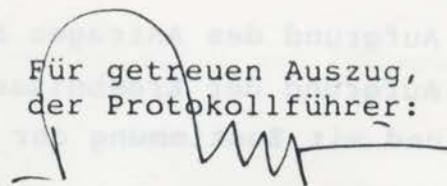
2. Blankart Franz, Dr. phil., 1936, von Luzern, Chef der Schweizerischen EFTA- und GATT-Delegation in Genf und Leiter des Dienstes für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf der Ueberklasse VII, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in die Ueberklasse V unter gleichzeitiger Beibehaltung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 113'910.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 34'104.--.

3. Lévy Philippe, lic. oec., 1936, von Bern, wissenschaftlicher Berater der Ueberklasse VII, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in die Ueberklasse V unter gleichzeitiger Beibehaltung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 113'910.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 34'104.--.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	10	-
X		EVD	10	X
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



0272.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 15. März 1984

AusgeteiltAn FinanzdelegationNicht für die PresseAn den B u n d e s r a t

Bundesamt für Aussenwirtschaft;
 Reorganisation und Ernennung von
 Delegierten für Handelsverträge

1. Reorganisation

Der neue Direktor hat eine Aenderung der bisherigen Organisations- und Führungsstruktur des BAWI vorgeschlagen. Diese soll namentlich den folgenden Erfordernissen genügen:

- Erhöhte Transparenz nach innen und aussen unter Wahrung der für die sich ändernden aussenwirtschaftlichen Prioritäten notwendigen Flexibilität;
- Reduktion der Leitungs- und Kontrollspanne des Direktors auf ein tragbares Mass (von derzeit 8 1/2 direkt unterstellten Einheiten auf neu 5);
- Verstärkung der Position eines der Delegierten für Handelsverträge als Stellvertreter des Direktors, um bei den Auslandabwesenheiten des Direktors/Staatssekretärs eine kontinuierliche Führung des Amtes sicherzustellen;
- Vertiefung und Verstärkung der Koordination zur Gewährleistung einer globalen aussenwirtschaftspolitischen Betrachtungsweise; durch Bildung eines entsprechenden Schwerpunktbereiches "Zentrale Dienste" werden die Sach- und Stabsdienste unter der Oberleitung eines Delegierten für Handelsverträge zusammengefasst.

Das beiliegende, vom Bundesamt für Organisation genehmigte Organigramm sieht neu auf Direktionsstufe den Einsatz von fünf Delegierten für Handelsverträge (einer davon mit der ständigen Aufgabe, die Stellvertretung des Direktors zu gewährleisten) und von drei Vizedirektoren vor. Auf die bisherigen Posten eines stellvertretenden Direktors in der Ueberklasse V sowie eines wissenschaftlichen Beraters in der Ueberklasse VII mit Botschaftertitel wird dagegen verzichtet. Die angestrebte Organisationsstruktur soll auf anfangs 1985 operationell werden.

Zusätzlich zu den zwei bereits bestehenden Vakanzen von Delegierten für Handelsverträge (Ernennung von Herrn Botschafter Sommaruga zum Direktor des BAWI und Wahl von Herrn Botschafter Jacobi zum schweizerischen Missionschef in den USA) wird aller Voraussicht nach gegen Ende 1984 ein dritter Delegiertenposten frei.

2. Ernennungen

21 Zum Delegierten für Handelsverträge der Ueberklasse IV schlagen wir Ihnen unter Verleihung des Botschaftertitels vor:

Hans Sieber, Dr.oec., PD, geb. 1937, von Widnau/SG, zurzeit stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

Herr Sieber studierte an der Hochschule St. Gallen (HSG) Nationalökonomie; 1966 trat er als volkswirtschaftlicher Mitarbeiter in die damalige Handelsabteilung ein. 1972 übernahm er an der HSG einen Lehrauftrag; seit 1978 wirkt er als PD für Aussenwirtschafts- und Währungspolitik. 1980 wurde Dr. Sieber Vizedirektor des BAWI; er übernahm zu diesem Zeitpunkt vom altershalber zurückgetretenen Botschafter Rothenbühler die Verantwortung für den Bereich der Autonomen Aussenwirtschaftspolitik. Eine Berufung als stellvertretender Direktor des BIGA lehnte er ab, ebenso

diejenige als Professor an die HSG. 1982 erfolgte seine Wahl zum stellvertretenden Direktor des BAWI.

In seiner neuen Funktion erhält Dr. Sieber umfassende Stellvertretungs- und Weisungsbefugnisse auch gegenüber den Mitgliedern der Direktion, um eine kontinuierliche Amtsführung im Abwesenheitsfall des Direktors/Staatssekretärs zu gewährleisten.

Ferner wird ihm die Leitung des neu gebildeten Schwerpunktbereiches "Zentrale Dienste" übertragen mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Stabsdienste zur Bestimmung einer globalen und kohärenten aussenwirtschaftspolitischen Betrachtungsweise entsprechend zu koordinieren. Die wichtigsten dieser Teilbereiche sind

- Wirtschafts-, Währungs- und Finanzfragen. In diesem Zusammenhang hat er die schweizerische Haltung in der OECD zu koordinieren.
- Exportrisikogarantie, Exportfinanzierung und Exportförderung.
- Autonome Aussenwirtschaftspolitik sowie
- Aussenwirtschaftspolitische Sonderfragen.

Die drei letztgenannten Teilbereiche sollen künftig von drei Vizedirektoren unter der Oberleitung von Dr. Sieber geführt werden.

- 22 Zum Delegierten für Handelsverträge der Ueberklasse V (eine spätere Promotion in die Ueberklasse IV bleibt vorbehalten) schlagen wir Ihnen unter Beibehaltung des Botschaftertitels vor:

Franz Blankart, Dr. phil., geb. 1936, von Luzern, zurzeit Chef der Schweizerischen EFTA- und GATT-Delegation und Leiter des Dienstes für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf.

Nach Studien von Paris, London und Basel trat Herr Blankart 1965 ins Departement für auswärtige Angelegenheiten ein. Zwischen 1967 und 1970 amtierte er als persönlicher Sekretär des Departementsvorstehers. 1973 übernahm er die Leitung des Integrationsbüros. 1980 wurde er zum Leiter der Delegation in Genf bei der EFTA und beim GATT sowie zum Chef des Dienstes für wirtschaftliche Angelegenheiten (ECE-UNO, UNCTAD) der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf unter Verleihung des Botschaftertitels ernannt.

Herr Blankart wird als Delegierter für Handelsverträge die Delegationsleitung für den kontinentalen Bereich Amerika sowie für Welthandelsfragen im GATT und in der OECD übernehmen. In diesem Zusammenhang ist er verantwortlich für die bilateralen Beziehungen mit allen Ländern Amerikas (Nord-, Zentral- und Südamerika). Ferner nimmt er die schweizerischen Interessen im GATT wahr und leitet allfällige multilaterale Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT. Zudem wird er als schweizerischer Gouverneur in der Interamerikanischen Entwicklungsbank amtieren.

- 23 Zum Delegierten für Handelsverträge der Ueberklasse V (eine spätere Promotion in die Ueberklasse IV bleibt vorbehalten) schlagen wir Ihnen unter Beibehaltung des Botschaftertitels vor:

Philippe Lévy, lic.oec., geb. 1936, von Bern, zurzeit wissenschaftlicher Berater der Ueberklasse VII.

Herr Lévy studierte an der Hochschule St. Gallen und trat im Jahre 1962 in die damalige Handelsabteilung ein. Zwei Jahre später wurde er an das EFTA-Sekretariat in Genf detachierte. Ende 1975 übernahm er die Leitung des Dienstes für Weltwirtschaftsfragen. In den letzten Jahren lag das Schwergewicht seiner unterhändlerischen Tätigkeit vor allem auf dem Gebiete der Internationalen Investitionsfragen und der multilateralen Unternehmungen. Im Jahre 1980 ernannte der Bundesrat Herrn Lévy zum wissenschaftlichen Berater unter Verleihung des Botschaftertitels und übertrug ihm

die Delegationsleitung für Lateinamerika. Gleichzeitig hatte Herr Lévy auch die Fragen der Exportförderung, des Messewesens sowie der Landeswerbung zu betreuen.

In seiner neuen Funktion übernimmt Herr Lévy die Delegationsleitung für den ganzen Bereich Europa sowie die Fragen des europäischen Freihandels und der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen. Damit wird er verantwortlich für die bilateralen Beziehungen für sämtliche west- und osteuropäische Länder und hat in diesem Zusammenhang auch die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der EFTA und Europäischen Gemeinschaft zu koordinieren. Schliesslich übernimmt er die Oberleitung für Ursprungsfragen im BAWI (autonome und vertragliche).

Gestützt auf diese Erwägungen stellen wir im Einverständnis mit dem Personalamt und dem Departement für auswärtige Angelegenheiten folgende

A n t r ä g e :

1. Sieber Hans, PD, Dr.oec., 1937, von Widnau/SG, stellvertretender Direktor der Ueberklasse V, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in der Ueberklasse IV unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Ferner wird er als Stellvertreter des Direktors amtieren. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 129'450.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 15'790.--.

2. Blankart Franz, Dr. phil., 1936, von Luzern, Chef der Schweizerischen EFTA- und GATT-Delegation in Genf und Leiter des Dienstes für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf der Ueberklasse VII, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in die Ueberklasse V unter gleichzeitiger Beibehaltung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 113'910.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--. Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 34'104.--.

3. Lévy Philippe, lic.oec., 1936, von Bern, wissenschaftlicher Berater der Ueberklasse VII, wird auf den 1. Mai 1984 zum Delegierten für Handelsverträge in die Ueberklasse V unter gleichzeitiger Beibehaltung des Titels eines bevollmächtigten Botschafters gewählt. Seine Grundbesoldung wird auf Fr. 113'910.-- festgelegt. Der Gewählte gelangt in den Genuss der gemäss Bundesratsbeschluss vom 21.5.1971 für Delegierte für Handelsverträge vorgesehenen Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes für den Einkauf in die Eidg. Versicherungskasse betragen im Beharrungszustande Fr. 34'104.--.

4. Die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu diesen drei Anträgen bleibt vorbehalten.

Beilage:

- Organigramm

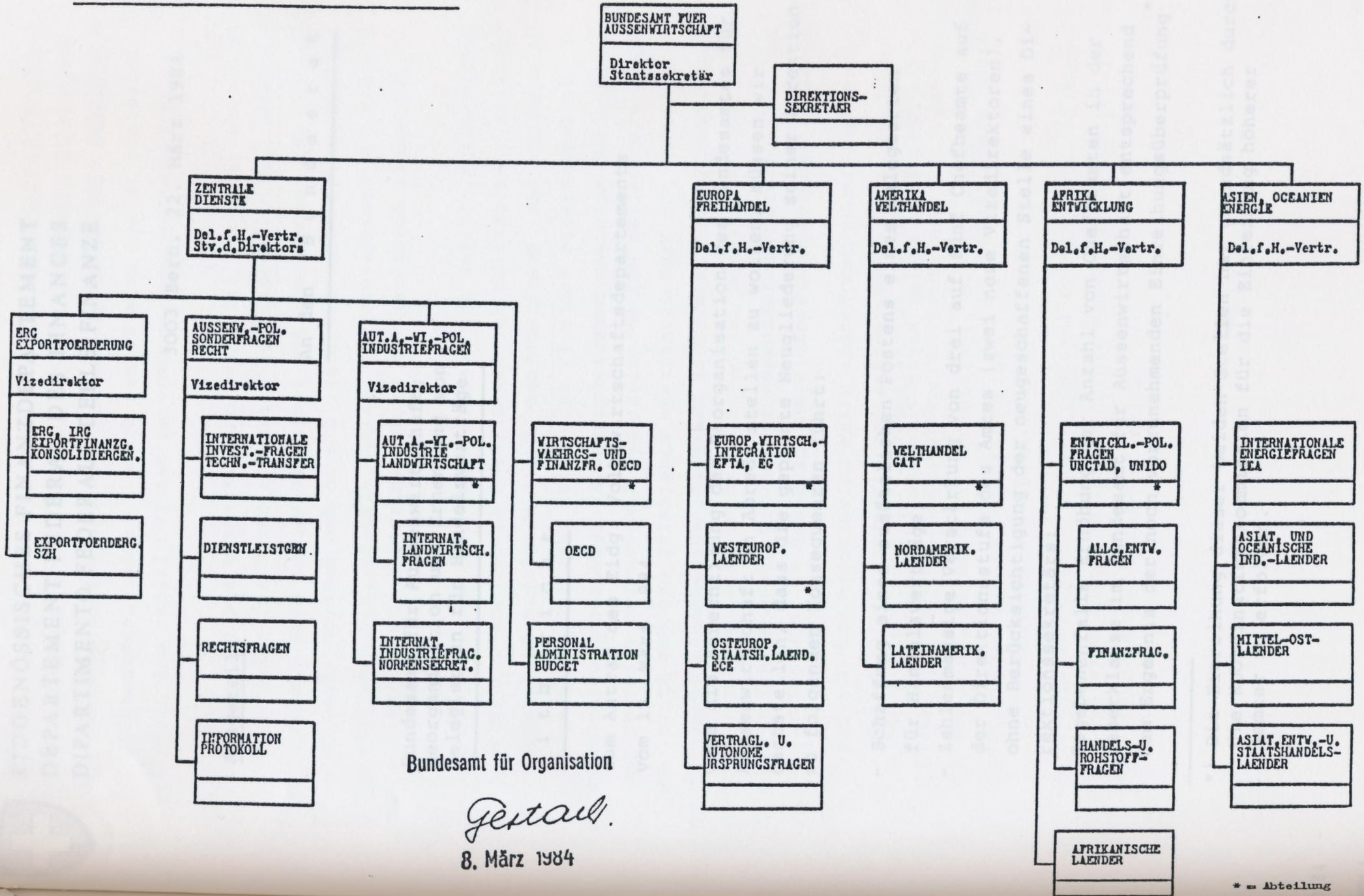
Protokollauszug an:

EVD	10	(GS 5, BAWI 5)		
EDA	5			
EFD	10	(EPA 5)	zur	Kenntnis
EFK	2	"	"	"
FinDel	2	"	"	"

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

H. Jung

BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT



Bundessamt für Organisation

Gestalt.

8. März 1984

* = Abteilung



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, 22. März 1984

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bundesamt für Aussenwirtschaft;
 Reorganisation und Ernennung von
 Delegierten für Handelsverträge

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
 vom 15. März 1984

Ohne die Berechtigung der Reorganisation des Bundesamtes für Aussenwirtschaft in Abrede stellen zu wollen, müssen wir feststellen, dass die geplante Neugliederung seiner Direktion zu folgenden Konsequenzen führt:

- Schaffung eines zusätzlichen Postens eines Delegierten für Handelsverträge;
- Zahlenmässige Verstärkung von drei auf fünf Chefbeamte auf der Direktionsstufe des Amtes (zwei neue Vizedirektoren), ohne Berücksichtigung der neugeschaffenen Stelle eines Direktionssekretärs;
- Gegebenenfalls Erhöhung der Anzahl von Chefbeamten in der Ueberklasse im Bundesamt für Aussenwirtschaft entsprechend dem Ergebnis der noch vorzunehmenden Einreihungsüberprüfung *);

*) Die Einreihung dieser beiden Stellen hat grundsätzlich durch die Koordinationskommission für die Einreihung höherer Aemter zu erfolgen.

- Ausnahme von der Regel, wonach der Stellvertreter eines Direktors in der Ueberklasse Stufe I in der Ueberklasse Stufe V einzureihen ist (Antrag des EVD lautet auf Stufe IV).

Im Grunde genommen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb dem Stellvertreter des Direktors der Titel eines Delegierten für Handelsverträge verliehen werden muss. Im Antrag des EVD werden keine Aufgaben, die in den Bereich eines Delegierten für Handelsverträge fallen, erwähnt, wie z.B. Verhandlungen zwecks Abschluss von Handelsverträgen.

Schliesslich stellen wir uns die Frage nach dem Sinn des Vorbehaltes hinsichtlich der zukünftigen Einreihung der beiden Delegierten (HH. Blankhart und Lévy): Wird ihre Beförderung in die Ueberklasse Stufe IV nach einer gewissen Zeitspanne automatisch erfolgen oder ist es noch ungewiss, ob sie wegen einer eventuellen Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Delegierten für Handelsverträge einerseits und dem Leiter der Zentralen Dienste andererseits überhaupt vorgenommen werden kann?

Aufgrund unserer Ausführungen können wir uns dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements in bezug auf

- die Verleihung des Titels eines Delegierten und die Einreihung des Stellvertreters des Direktors,
 - die Schaffung zweier neuer Vizedirektorenposten
- nicht anschliessen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


Stich



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

0272.1

Bern, den 6. April 1984

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Bundesamt für Aussenwirtschaft;
 Reorganisation und Ernennung von
 Delegierten für Handelsverträge

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidg. Finanzdepartements vom 22. März 1984

In seinem Mitbericht kann sich das EFD der Ernennung des Stellvertreters des Direktors zum Delegierten für Handelsverträge und der Schaffung zweier neuer Vizedirektorenposten nicht anschliessen. Wir gestatten uns, zu den Vorbringen des EFD wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Bei der Vorbereitung der Reorganisation im BAWI und bei der Erstellung des Organigramms wurden das Bundesamt für Organisation und das Eidg. Personalamt konsultiert. Die Vorschläge der beiden Aemter wurden damals berücksichtigt.
2. Die zusätzliche Stelle eines (fünften) Delegierten für Handelsverträge wird ausgeglichen durch die Abschaffung der Stelle des stellvertretenden Direktors.

Gemäss Ist-Zustand bestehen unter dem Direktor vier Stellen von Delegierten in der Ue.Kl. IV und eine Stelle eines stellvertretenden Direktors in der Ue.Kl. V. Im Soll-Zustand würden es fünf Delegierte sein, nämlich drei in der Ue.Kl. IV und zwei in der Ue.Kl. V. Dies hätte eine Verminderung der Personalkosten zur Folge.

3. Der Vorbehalt betreffend eine mögliche spätere Beförderung der neuen Delegierten in die Ue.Kl. IV ist nicht die Folge einer Ungewissheit über die spätere Kompetenzverteilung. Er entspricht vielmehr der Absicht, nach einer gewissen Anzahl von Jahren bei Bewährung die Beförderung in die Ue.Kl. IV vorzunehmen; gemäss Aemterklassifikation sind die Delegierten in der Ue.Kl. III oder IV eingereiht. Künftige neue Delegierte, die aus der Bundesverwaltung stammen, würden anfänglich auch in die Ue.Kl. V eingereiht.
4. Der neue Delegierte - welcher auch die Funktion des Stellvertreters des Direktors wahrnimmt - nimmt im Bereiche der "Zentralen Dienste" auch eine wichtige operationelle auswärtige Tätigkeit wahr, nämlich die Koordination der schweizerischen Interessen in der OECD.
5. Zusätzlich zu den Delegierten und dem stellvertretenden Direktor bestehen heute in der Direktion des BAWI die Stelle eines Vizedirektors (Ue.Kl. VI) und diejenige eines Wissenschaftlichen Beraters mit Botschaftertitel (Ue.Kl. VII). Diese letztere Stelle wird aufgehoben und durch eine weitere Vizedirektoren-Stelle ersetzt. Im Endergebnis wird also die Direktion des BAWI nur um eine zusätzliche Stelle im Range eines Vizedirektors erweitert. Die zwei noch nicht bewerteten Stellen von Vizedirektoren werden der Koordinationskommission für die Einreihung höherer Aemter aufgrund der neuen Pflichtenhefte zur Begutachtung vorgelegt.

6. Die Stelle eines Direktionssekretärs bestand bisher nicht, ist aber für ein Amt von der Grösse und der Bedeutung des BAWI gerechtfertigt. Sie ist in der Aemterklassifikation vorgesehen und kann nicht als zusätzliche Stelle betrachtet werden, da sie im Rahmen des derzeitigen Personalbestandes realisiert und nicht höher als in die erste Lohnklasse eingereiht werden soll.

Gestützt auf diese Ausführungen halten wir an unserem Antrag vollumfänglich fest.

Vernehmlassung

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

zur Stellungnahme des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. April 1984



Wir halten an unserem Mitbericht über die Ernennung des Stellvertreters des Direktors zum Delegierten für Handelsvertreter und die Schaffung zweier neuer Vizedirektorenposten fest.

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagene Reorganisation folgende Konsequenzen nach sich zieht:

- Erhöhung der Zahl der Delegierten von vier auf fünf
- Schaffung zweier zusätzlicher Vizedirektorenposten
- Beförderung in Ue.kl. IV des Stellvertreters eines Direktors der Ue.kl. I (die Regel ist Ue.kl.V)
- mögliche Erhöhung der Zahl der Beamten in Uebertklassen (unter Vorbehalt der Bewertung der Eoko).

Der Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements muss zudem in Zusammenhang mit der Aussprache über die Klassifikationsprobleme behandelt werden.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, 10. April 1984

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bundesamt für Aussenwirtschaft;
 Reorganisation und Ernennung von
 Delegierten für Handelsverträge

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
 vom 6. April 1984

Wir halten an unserem Mitbericht über die Ernennung des Stellvertreters des Direktors zum Delegierten für Handelsverträge und die Schaffung zweier neuer Vizedirektorenposten fest.

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagene Reorganisation folgende Konsequenzen nach sich zieht:

- Erhöhung der Zahl der Delegierten von vier auf fünf
- Schaffung zweier zusätzlicher Vizedirektorenposten
- Beförderung in Ue.kl. IV des Stellvertreters eines Direktors der Ue.kl. I (die Regel ist Ue.kl.V)
- mögliche Erhöhung der Zahl der Beamten in Ueberklassen (unter Vorbehalt der Bewertung der Koko).

Der Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements muss zudem im Zusammenhang mit der Aussprache über die Klassifikationsprobleme behandelt werden.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich